

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB § 611 - Gratifikation -

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 244/55

Urteil des BAG vom 24. Oktober 1958

LAG Düsseldorf



2 AZR 244/55

3 Sa 149/54 Düsseldorf

Urteilsformel zugestellt
am 24. Oktober 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Oktober 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling
und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Hense
und Wagner für Recht erkannt:

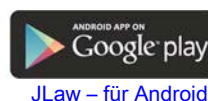
Auf die Revision der Beklagten werden die
Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
3. Kammer, - 3 Sa 149/54 - vom 17. Februar 1955
und des Arbeitsgerichts Essen - 5 Ca 481/54 -
vom 13. Oktober 1954 aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom Jahre 1948 bis zum 7. August 1954 bei der Beklagten als Weber beschäftigt. In dem Betrieb der Beklagten gilt seit 1939 eine Betriebsordnung, die in dem Abschnitt "soziale Fürsorge" folgende Regelung enthält:

"Auf Anordnung des Betriebsführers erhalten alle Betriebsangehörigen, soweit dies möglich ist, besondere Barzuwendungen:

1. zur Feier des Tages der nationalen Arbeit,
2. zum Weihnachtsfest,
3. nach Abschluß eines erfolgreichen Betriebsjahres".

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß in den vergangenen Jahren seit 1935 die Gratifikation nach Abschluß eines erfolgreichen Betriebsjahres an Arbeitnehmer, die vor dem Auszahlungstermin nicht mehr im Betrieb tätig gewesen waren, nicht ausgezahlt worden ist.

Am 13. August 1954 erließ die Beklagte folgende Bekanntmachung:

"Wir geben hierdurch bekannt, daß die Abschlußgratifikation 1953 heute zur Auszahlung kommt. Veranlaßt durch gewisse arbeitsgerichtliche Entscheidungen bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß die von uns ausgezahlten Abschlußgratifikationen als durchaus freiwillige Leistungen unserer Firma zu gelten haben. Irgendwelcher Rechtsanspruch hierauf besteht also auch künftig nicht. Wir behalten uns vielmehr ausdrücklich vor, darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfange solche Gratifikationen jeweils gewährt werden. Falls eine Gratifikation gezahlt wird, werden nur die am Auszahlungstage im Betriebe Beschäftigten, soweit sie nicht im Kündigungsverhältnis stehen, daran beteiligt."

Der am 7. August 1954 ausgeschiedene Kläger beansprucht mit der Klage die Auszahlung der Gratifikation in Höhe von 50,-- DM. Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage.

Die Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 -



Mit der auf Divergenz gestützten Revision beantragt die Beklagte Aufhebung der Vorentscheidungen und Klageabweisung, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die auf Divergenz gestützte Revision ist statthaft.

Aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht sein Urteil nicht nur auf die im Betrieb der Beklagten geltende Betriebsordnung stützt, sondern auf die Betriebsordnung in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Insoweit will das Landesarbeitsgericht offenbar ausführen, der Kläger könne aus Gründen der Gleichbehandlung die Auszahlung der Gratifikation verlangen, obwohl er am 13. August 1954, dem Tage, an dem die Beklagte die Auszahlung der Gratifikation bekanntgab, nicht mehr im Beschäftigungsverhältnis zur Beklagten stand. Insoweit weicht aber die angefochtene Entscheidung von den in der Revision erwähnten Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 13. Oktober 1948 (Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung 1949 Nr. 75) und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 19. April 1950 (Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung 1950 Nr. 207) und des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 27. Oktober 1954 (Betriebsberater 1954, S. 997) ab. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat in seiner Entscheidung vom 13. Oktober 1948 ausgeführt, der Rechtsanspruch auf Gratifikation setze voraus, daß der Arbeitsvertrag in dem Zeitpunkt noch bestehe, in dem die Gratifikation ausgeschüttet und den Arbeitnehmern gewährt werde. Den gleichen Rechtsstandpunkt hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main in der Entscheidung vom 19. April 1950 eingenommen, und zwar auch für den Fall, daß die Arbeit, die Anlaß zur Gratifikation gegeben hat, bereits ganz oder teilweise vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betriebe geleistet worden ist. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht Bremen



- 4 -

in der Entscheidung vom 27. Oktober 1950 ausgeführt, daß es keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstelle, wenn der Arbeitgeber die vor einem bestimmten Stichtag aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmer von der Gratifikationsgewährung ausschließe. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist demgegenüber ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht in dem Ausschluß des am 7. August 1954, also vor dem 13. August 1954 ausgeschiedenen Klägers einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz erblickt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Divergenzrevision gegeben.

II. Die Revision ist auch begründet.

Der Kläger stützt den von ihm geltend gemachten Anspruch auf die Bekanntmachung der Beklagten vom 13. August 1954 und die Betriebsordnung vom 15. März 1939.

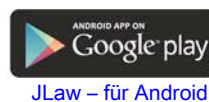
Sowohl die Bekanntmachung vom 13. August 1954 wie insbesondere die Betriebsordnung von 1939, die unstreitig weder gekündigt noch durch eine Betriebsvereinbarung ersetzt worden ist, richten sich an die noch im Arbeitsverhältnis bei der Beklagten stehenden Arbeitnehmer und gewähren nur diesen Arbeitnehmern den Anspruch auf die Gratifikation; sie machen damit die Auszahlung der Gratifikation davon abhängig, daß der Empfänger am Tage der Auszahlungsanordnung noch Betriebsangehöriger ist. Die Bekanntmachung vom 13. August 1954 beruht auf der Betriebsordnung von 1939, die Barzuwendungen an die "Betriebsangehörigen" regelt. Als Betriebsangehöriger im Sinne einer betrieblichen Regelung ist, sofern sich aus Wortlaut oder Inhalt der getroffenen Regelung nicht etwas anderes ergibt, grundsätzlich nur ein Arbeitnehmer anzusehen, der dem Betrieb als mitarbeitendes Belegschaftsmitglied angehört. Es ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, daß ausnahmsweise unter der Bezeichnung "Betriebsangehöriger" in einer Betriebsordnung (Betriebsvereinbarung) sowohl solche Arbeitnehmer, die noch bei dem Arbeitgeber tätig mitarbeiten, wie aber auch solche, die bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verstanden werden sollen. Im vorliegenden Fall ergibt sich dies jedoch weder aus dem Wortlaut noch aus dem Inhalt der Betriebsordnung. Einer solchen Auslegung des Begriffs "Betriebsangehöriger" steht hier auch die unstreitige Tatsache entgegen, daß die Beklagte in den vergangenen Jahren die Gratifikation an Arbeiter, die vor dem Auszahlungstermin nicht mehr im Betrieb tätig gewesen sind, nicht ausgezahlt hat (vgl. Sitzungsniederschrift des Arbeitsgerichts vom 13.10.1954). Diese im Betriebe der Beklagten seit Inkrafttreten der Betriebsordnung geübte Handhabung spricht sonach dafür, daß als "Betriebsangehörige" im Sinne der Gratifikationsregelung der hier vorliegenden Betriebsordnung stets nur die Arbeitnehmer angesehen werden sollten und auch angesehen worden sind, die noch am Auszahlungstermin tatsächlich im Arbeitsverhältnis zu der Beklagten standen.

Die Auslegung, daß auch die bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer als Betriebsangehörige im Sinne der Betriebsordnung zu verstehen sind, ist auch nicht etwa deshalb gerechtfertigt, weil es sich um eine Abschlußgratifikation für das vorhergehende Jahr handelt, während dessen der Arbeitnehmer noch dem Betriebe der Beklagten angehörte. Es widerspricht weder den Normen der Betriebsordnung noch aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Gratifikation nur solche Arbeitnehmer ausgezahlt wird, die noch im Zeitpunkt der Auszahlungsanordnung Betriebsangehörige sind. Denn die Gratifikation ist nicht nur Vergütung für bereits geleistete Arbeit, sondern gleichzeitig Treueprämie für das Verbleiben am Arbeitsplatz. Jedenfalls aber ist es dem Arbeitgeber unbenommen, diesem Charakter der Gratifikation als Treueprämie entsprechend solche früheren Arbeitnehmer von dem Bezug der Gratifikation auszuschließen, die bereits vor der Auszahlungsanordnung ausgeschieden sind. Hierin liegt keine unzulässige ungleichmäßige Behandlung von Belegschaftsmitgliedern in gleicher Lage, sondern die Unterscheidung zwischen Belegschaftsmitgliedern und früheren Belegschaftsmitgliedern. Der Gleichbehandlungsgrundsatz, auf den das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung stützt, kommt nur zum



- 6 -

Tragen, wenn es sich um eine ungleichmäßige Behandlung von Belegschaftsmitgliedern in gleicher Lage handelt; ihm widerspricht es nicht, wenn zwischen jetzigen und früheren Belegschaftsmitgliedern differenziert wird (vgl. Urteil des Senats vom 4.10.1956 - 2 AZR 213/54 - AP Nr. 4 zu § 611 BGB, Gratifikation).

Die Betriebsordnung von 1939 kann also nur dahin ausgelegt werden, daß nach ihr die im Zeitpunkt der Auszahlungsanordnung noch im Arbeitsverhältnis bei der Beklagten stehenden Arbeitnehmer deren "Betriebsangehörige" im Sinne der Gratifikationsregelung sind und damit den Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation erwerben können. Die so auszu- legende Betriebsordnung widerspricht auch nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Eine Erweiterung des durch die Betriebsordnung so bestimmten Kreises der Empfänger der Gratifikation dahin, daß auch die bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer noch in den Genuß der Gratifikation kommen sollen, enthält die Bekanntmachung vom 13. August 1954 nicht. Auch widerspricht es nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, daß die Beklagte in dieser Bekanntmachung nicht über die Regelungen der Betriebsordnung hinaus die bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer als Berechtigte hinsichtlich des Gratifikationsanspruchs aufgeführt hat.

Zu Unrecht führt das Landesarbeitsgericht aus, eine Beschränkung der Gratifikationszahlung nur auf die noch im Arbeitsverhältnis zu der Beklagten am 13. August 1954 stehenden Belegschaftsmitglieder hätte der Zustimmung des Betriebsrats bedurft. Diese Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts ist deshalb fehlerhaft, weil auch die Betriebsordnung den Gratifikationsanspruch nur den Belegschaftsangehörigen, d.h. wie bereits ausgeführt, den am Tage der Auszahlungsanordnung noch im Arbeitsverhältnis mit der Beklagten stehenden Arbeitnehmern einräumte. Mit ihrer Bekanntmachung vom 13. August 1954 wich also die Beklagte nicht durch eine erst nunmehr vorgenommene Beschränkung des Kreises der Gratifikationsberechtigten von den Regeln der mit



der Wirkung einer Betriebsvereinbarung noch fortgeltenden Betriebsordnung ab. Sie wandte diese vielmehr mit demselben Inhalt, wie sie unstreitig seit 1939 gehandhabt wurde, auf die am 13. August 1954 bewilligten Gratifikationen für das Jahr 1953 an. Es liegt also keine der Zustimmung des Betriebsrats bedürftige Änderung der Betriebsordnung in der Gewährung der Gratifikation nur an die noch im Arbeitsverhältnis bei der Beklagten stehenden Arbeitnehmer vor. Den bereits aus der Betriebsordnung ergibt sich, daß nur die im Zeitpunkt der Zahlungsanordnung im Arbeitsverhältnis stehenden Betriebsangehörigen an der Gratifikationszahlung teilnehmen.

Nach alledem ist der Anspruch des bereits am 7. August 1954 ausgeschiedenen Klägers weder nach der Bekanntmachung vom 13. August 1954 noch nach der Betriebsordnung vom 15. März 1939 gerechtfertigt.

Die Klage mußte daher unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abgewiesen werden.

gez. Dr. Berger

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Hense

Wagner

